

54 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XX. XXXXX 1983,
mit dem das Sonderunterstützungsgesetz
(SUG) geändert wird**

Im § 5 Abs. 6 haben die Worte „und Wohnungs-
beihilfe“ zu entfallen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1979 (Artikel III), wird wie folgt geändert:

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

VORBLATT

Novelle zum SUG

1. Problem:

Im Hinblick auf die Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes ist die Übereinstimmung der Höhe zwischen fiktiver Pension und Sonderunterstützung zu gewährleisten.

2. Ziel:

Gleichstellung der Sonderunterstützung mit Pensionshöhe.

3. Inhalt:

Wegfall der zusätzlichen Wohnungsbeihilfe.

4. Alternativen:

Keine.

5. Kosten:

Keine.

54 der Beilagen

3

Erläuterungen

Im Hinblick auf das Gesetz, mit dem die Wohnungsbeihilfe ab 1. Jänner 1984 aufgehoben wird, ist auch eine Änderung im Sonderunterstützungsgesetz erforderlich.

Die Bundeskompetenz leitet sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG, „Sozialversicherungswesen“, ab.

Die Höhe der Sonderunterstützung gemäß § 5 Abs. 1—5 richtet sich nach der fiktiven Höhe der Pension. Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung an die im ASVG, GSVG und B-SVG vorgesehene Regelung hinsichtlich der Wohnungsbeihilfe bei den Pensionen.